

062/176

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (29 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat zur Vorbereitung der gegenständlichen Regierungsvorlage zwei Sitzungen abgehalten. Am 5. Februar 1946 wurde die Generaldebatte, am 6. Februar 1946 die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf durchgeführt.

In der Generaldebatte standen die grundsätzlichen Bedenken, die gegen die Schaffung eines gesetzlichen Arbeitszwanges — vor allem aus dem Kreise der Arbeitnehmer — bestehen, im Vordergrund. Sie mußten schließlich zurücktreten gegenüber der allseits anerkannten Notwendigkeit, für die durch den Notstand von Staat und Wirtschaft bedingten Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues die notwendigen Arbeitskräfte unter allen Umständen sicherzustellen.

Es war dabei die einmütige Auffassung des Ausschusses, diese Sicherstellung in einer solchen Weise durchzuführen, daß sich die Anwendung dieses, unter demokratischer Verwaltung zustande gekommenen Arbeitspflichtgesetzes gegenüber den verhaßten Methoden des nationalsozialistischen Regimes bei der Durchführung der Dienstverpflichtungen grundlegend unterscheiden müsse.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus wurde nicht nur der Personenkreis, für den das Gesetz Anwendung finden soll, eingeschränkt, sondern vor allem darauf Bedacht genommen, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Personen, die schon bisher — vielfach unter den schwierigsten Bedingungen — ihre Pflicht erfüllt haben, für die Zwecke dieses Gesetzes nur insoweit heranzuziehen, als die

Durchführung dieser Aufbauarbeiten andernfalls gefährdet würde. Die einschränkenden Bestimmungen bezüglich der Verwendung von bereits in Arbeit stehenden Personen tragen in ihrer praktischen Auswirkung dieser Absicht voll und ganz Rechnung. Es wird sich also in erster Linie um Fachkräfte handeln, die sonst nicht verfügbar sind und von deren Heranziehung die Fertigstellung der Arbeiten abhängig ist. Es ist dabei ausdrücklich vorgesehen, daß solche Arbeitskräfte nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden können.

Bei der Festlegung der Arbeiten, zu deren Durchführung die Arbeitspflicht angewendet werden kann, müssen auch die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber herangezogen werden.

Oberster Grundsatz dieses Gesetzes ist, die im Interesse des Wiederaufbaues notwendigen Arbeitskräfte unter allen Umständen sicherzustellen und hiebei in erster Linie die Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei und alle jene Personen heranzuziehen, die bisher keinem geregelten Erwerb, der sie voll in Anspruch nimmt, nachgehen.

Um die Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der restlosen Erfassung dieser Personen zu gewährleisten, wird die Mitwirkung aller hiefür in Betracht kommenden Stellen vorgesehen und jede Umgehung gerade dieser Bestimmungen, wie etwa beabsichtigte Scheinmeldungen, Gefälligkeitsbestimmungen u. dgl., unter strenge Strafsanktion gestellt.

Zum Schutz gegen willkürliche oder bürokratische Handhabung dieses Gesetzes sind im Interesse der zu verpflichtenden Arbeitnehmer weitgehende Sicherungen durch Schaffung paritätischer Ausschüsse und Berufungskommissionen vorgesehen.

Das Gesetz wird in seiner vorliegenden Form zweifellosg die Zustimmung aller auf-

bauwichtigen Kräfte in unserem Lande finden und die Möglichkeit geben, tendenziösen Verallgemeinerungen über bestehende Arbeitsunlust wirksam entgegenzutreten.

An der eingehenden Wechseltrede, die im Ausschuss für soziale Verwaltung stattfand, beteiligten sich außer dem Berichterstatter alle Mitglieder des Ausschusses, der Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel sowie die Fachreferenten des Ministeriums.

In der Spezialdebatte wurden — insbesondere von den Abg. Elser, Geißlinger, Dr. Margaretha, Moik, Ing. Raab und Uhlir — eine Reihe von Abänderungsanträgen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf gestellt. Zu den auf Grund dieser Anträge vom Ausschuss beschlossenen Änderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Abs. (1):

Die Einschaltung „mit mehr als drei beschäftigten Personen“ soll dem Schutz der kleinen Betriebe dienen; es soll verhindert werden, daß durch den Abzug von Arbeitskräften aus kleinen Betrieben deren wirtschaftliche Existenz gefährdet wird.

Zu § 1, Abs. (2):

Der Ausschuss hält es zur Vermeidung von Härten für notwendig, daß die Ausnahmen von der Arbeitspflicht in einigen Punkten erweitert werden. Zunächst werden, von der Erwägung ausgehend, daß nur Personen, die voll leistungsfähig sind, zwangsweise zu Arbeiten herangezogen werden sollen, im Punkt a die untere Altersgrenze vom 15. auf das 16. Lebensjahr erhöht und die oberen Altersgrenzen um je 5 Jahre herabgesetzt.

Weiter sollen im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die gerade in der gegenwärtigen Zeit die Führung eines Haushaltes bereitet, Frauen, die durch Haushaltspflichten voll in Anspruch genommen werden, allgemein von der Arbeitspflicht befreit sein. Unter diesem Gesichtspunkte werden nach Punkt b von der Arbeitspflicht nicht nur verheiratete Frauen, die den Haushalt für den Ehegatten führen, sondern ganz allgemein alle Frauen ausgenommen, die ohne Hilfskraft den Haushalt für vollbeschäftigte oder pflegebedürftige Familienangehörige zu führen gezwungen sind; unter Familienangehörigen in diesem Zusammenhang sind auch Lebensgefährten zu verstehen.

Die volle Inanspruchnahme durch die Pflege von Kindern und dadurch die Notwendigkeit der Befreiung von der Arbeitspflicht im Sinne des Punktes c findet der Ausschuss auch bei Frauen gegeben, die mindestens ein Kind unter 16 Jahren zu betreuen haben, wobei vorausgesetzt wird, daß

für die Pflege in der Familie keine andere Person zur Verfügung steht.

Einen besonderen Schutz hält der Ausschuss für die berufstätigen Frauen als ungezeigt; sie sollen, wenn sie durch ihre bisherige Tätigkeit bereits voll in Anspruch genommen werden, davor bewahrt bleiben, im Wege der Arbeitspflicht zu anderen Arbeiten herangezogen zu werden. Dies bringt der neu eingeschaltete Punkt e zum Ausdruck. Diese Änderung hat die entsprechende Rückwirkung auf die Bestimmung des § 2, Abs. (1), Punkt c, indem auch dort die Heranziehung zur Arbeitspflicht auf Männer unter 30 Jahren eingeschränkt wird.

Durch die Herabsetzung der Grenze für die Erwerbsminderung bei den Kriegsbeschädigten von 50 auf 40 Prozent soll deren Heranziehung entsprechend eingeschränkt werden; ihnen werden die Arbeits- und Unfallinvaliden gleichgestellt.

Die Ausnahme der Opfer des Naziterrors von der Arbeitspflicht ist ein Gebot der Billigkeit, zumal diese Personen — es handelt sich nach den angeführten Bestimmungen des Opfer-Fürsorgengesetzes um jene Personen, die durch den kämpferischen Einsatz für die Befreiung Österreichs Gesundheitsschädigungen erlitten haben oder die aus politischen Gründen längere Freiheitsberaubung auf sich nehmen mußten, sowie um Hinterbliebene von Opfern des Faschismus — durch ihren Einsatz oder ihre Haft vielfach auch eine Einbuße ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit erlitten haben.

Zu § 2, Abs. (3):

Die Schutzbestimmung der Regierungsvorlage, daß aus bestehenden Arbeitsverhältnissen Personen nur dann verpflichtet werden sollen, wenn andernfalls die Durchführung dringender Arbeiten gefährdet würde, soll dahingehend erweitert werden, daß die verpflichteten Personen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes verwendet werden dürfen. Es wird dadurch eindeutig klargestellt, daß Fachkräfte nicht zu Hilfsarbeiten verpflichtet werden dürfen, daß also z. B. ein gelernter Schlosser nicht als Hilfsarbeiter verwendet werden darf. Die weitere Änderung im Abs. (3) bringt zum Ausdruck, daß nur solche Studierende und Schüler die Befreiung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht genießen sollen, die tatsächlich mit Ernst ihrer Ausbildung obliegen und nicht bloß zum Schein eine Schule besuchen, um sich der Arbeitspflicht zu entziehen.

Zu § 2:

Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung hält es der Ausschuss für geboten,

die Mitwirkung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bei der Bestimmung der Arbeiten, zu denen eine Arbeitsverpflichtung erfolgen kann, ausdrücklich festzulegen.

Zu § 5, Abs. (3):

Es ist nur recht und billig, daß zu Arbeitsverpflichtungen außerhalb des Wohnortes, wenn solche überhaupt notwendig werden, in erster Linie frühere Nationalsozialisten herangezogen werden.

Zu § 8, Abs. (3):

Die Einfügung ist lediglich eine sprachliche Verdeutlichung.

Zu § 10, Abs. (2):

Das Wort „sogleich“ statt „unverzüglich“ in der zweiten Zeile ist lediglich eine sprachliche Verbesserung. Die Streichung des Wortes „unverzüglich“ im nachfolgenden Halbsatz ist einerseits aus dem gleichen Grunde erfolgt, andererseits erachtet der Ausschuß das Wort an dieser Stelle für überflüssig. Denn es ist selbstverständlich, daß der Dienstnehmer unmittelbar nach Beendigung des Verpflichtungsverhältnisses die Arbeit in seinem Stammbetrieb wieder aufnimmt, da die Rechte und Pflichten aus dem früheren Dienstverhältnis, die während der Arbeitsverpflichtung geruht haben, mit Beendigung der Arbeitsverpflichtung von selbst wieder aufleben.

Zu § 10, Abs. (3):

Der Ausschuß hat sich für die Streichung des Abs. (3) entschieden, da er es zu weitgehend findet, die aus diesem Gesetz sich ergebenden Pflichten auch auf nicht arbeitsverpflichtete Personen, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, auszudehnen.

Zu § 12, Abs. (1), lit. b:

Die Streichung des zweiten Satzes verfolgt den Zweck, die Aufrechterhaltung des alten Dienstverhältnisses während der Arbeitsverpflichtung unter allen Umständen zu sichern.

Zu § 13, Abs. (1):

Die Änderung bezweckt lediglich die Richtigstellung im Sinne der in der Unterrechtsverwaltung geltenden Bezeichnungen.

Hilfgeist,
Berichterstatter.

Zu § 13, Abs. (2):

Die Bestimmung des Abs. (2) der Regierungsvorlage geht nach Ansicht des Ausschusses über den Rahmen des Arbeitspflichtgesetzes hinaus. Er hat sich daher für die Weglassung der Bestimmung ausgesprochen; dies auch aus dem Grunde, weil nach den bestehenden Vorschriften jede Einstellung von Arbeitskräften ohnehin an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden ist.

Zu § 14, Abs. (1):

Durch die Ergänzung soll die ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes in verstärktem Maße gesichert werden. Es soll vor allem vermieden werden, daß sich Personen durch falsche Angaben der Arbeitspflicht zu entziehen trachten; insbesondere wird auch straffällig, wer ein Arbeitsverhältnis vortäuscht oder wer an Bescheinigungen über solche Scheinarbeitsverhältnisse mitwirkt.

Zu § 15, Abs. (3):

Da der in der Regierungsvorlage vorgesehene Zeitraum von einem Jahr schon Anfangs April 1946 abläuft — es handelt sich hier um Dienstverpflichtungen nach den alten Vorschriften, die bis zur Befreiung Österreichs ausgesprochen wurden —, war die Verlängerung des Zeitraumes zur Sicherung der Rechtsansprüche aus diesen alten Dienstverpflichtungen notwendig.

Zu § 16, Abs. (1):

Der Ausschuß sah sich zur Streichung des zweiten Satzes veranlaßt, weil die Verlängerung der Geltungsdauer eines so wichtigen Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten bleiben muß.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage mit den im vorstehenden besprochenen Änderungen angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 6. Februar 1946.

Böhm,
Obmann.

**Bundesverfassungsgesetz vom
über die Sicherstellung der für den Wieder-
aufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeits-
pflichtgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeines.

§ 1. (1) Zur Durchführung dringender, durch den Notstand von Staat und Wirtschaft bedingter Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues können arbeitsfähige Personen, die in Österreich ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Arbeitsleistung auf begrenzte Dauer verpflichtet werden (Arbeitspflicht). Zu diesem Zwecke kann auch privaten und öffentlichen Dienstgebern mit mehr als drei beschäftigten Personen die vorübergehende Abgabe von Arbeitskräften vorgeschrieben werden.

(2) Von der Arbeitspflicht sind ausgenommen:

- a) Männliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 55. Lebensjahr überschritten haben, sowie weibliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und das 40. Lebensjahr überschritten haben; bei Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind, erhöht sich die obere Altersgrenze auf 60 Jahre für männliche und auf 50 Jahre für weibliche Personen;
- b) Frauen, die, ohne eine Hilfskraft zu beschäftigen, für vollbeschäftigte oder pflegebedürftige Haushaltsangehörige den Haushalt führen;
- c) Frauen, die mindestens ein Kind haben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gemeinsamen Haushalt mit der Frau lebt und in ihrer Pflege steht;
- d) Schwangere;
- e) vollbeschäftigte berufstätige Frauen;
- f) Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsminderung mindestens 40 v. H. beträgt oder den Anspruch auf Verschrentgeld der Stufen II, III oder IV begründet, sowie Arbeits- und Unfallinvaliden, wenn die Beeinträchtigung

der Arbeitsfähigkeit mehr als 40 v. H. beträgt, und die in § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2) des Opfer-Pflichtgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, bezeichneten Personen;

- g) Geistliche und Ordenspersonen;
- h) ausländische Staatsangehörige, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder Entscheidungen des Alliierten Rates Befreiungen bestehen.

Heranzuziehender Personenkreis.

§ 2. (1) Zur Arbeitspflicht im Rahmen des § 1 sind nach Maßgabe des Bedarfes und gemäß der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien bestimmten Reihenfolge der Arbeiten heranzuziehen:

- a) Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind;
- b) Personen, die keinem geregelten Erwerb, der sie voll in Anspruch nimmt, nachgehen;
- c) Männer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

(2) Wenn der Umfang der auszuführenden Arbeiten (§ 3) es erfordert, kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien der Personenkreis des Abs. (1), lit. c, innerhalb des im § 1, Abs. (1) und (2), umschriebenen Geltungsbereiches entsprechend erweitert werden.

(3) Personen, die im Erwerbsleben vollbeschäftigt sind und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind, dürfen zu Arbeiten im Sinne des § 3 nur verpflichtet werden, wenn andernfalls mangels geeigneter Arbeitskräfte die Durchführung dieser Arbeiten gefährdet würde; solche Personen dürfen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden. Die gleiche Einschränkung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht gilt für Personen, die in ihrer Berufsausbildung vollbeschäftigt sind, sowie für die Studierenden der Hochschulen und für Schüler, wenn sie durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen sind und den ordnungsmäßigen Fortgang ihrer Studien, beziehungsweise

den ordnungsmäßigen Besuch der Schule nachweisen.

(4) Jugendliche im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können aus erzieherischen Gründen auch in Gemeinschaftsgruppen zusammengefaßt werden. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

Zugelassene Arbeiten.

§ 3. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bezeichnet im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und nach Anhörung der Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer die Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues, zu deren Durchführung die Arbeitspflicht angewendet werden kann.

Durchführung der Arbeitsverpflichtung.

§ 4. Dienstgeber, die die Zuweisung von Arbeitskräften zur Durchführung der im § 3 bezeichneten Arbeiten im Wege der Arbeitspflicht beanspruchen, haben bei dem nach dem Betriebsitz zuständigen Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag hat Angaben über die Arbeiten, für welche die Arbeitskräfte angefordert werden, und über die Arbeitsbedingungen zu enthalten.

§ 5. (1) Bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung darf nur zu einer Arbeit ausgesprochen werden, die den körperlichen Fähigkeiten des zu Verpflichtenden entspricht und angemessen entlohnt ist. Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfalle im Wege ärztlicher Untersuchung durch den vom Arbeitsamt bestimmten Arzt festzustellen.

(3) Grundsätzlich sollen Personen nur auf Arbeitsplätze an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet werden. Erweist sich in Ausnahmefällen die Verpflichtung nach auswärts als unvermeidbar, weil andernfalls die Durchführung dringender Arbeiten auf Schwierigkeiten stoßen würde, so hat sie zur Voraussetzung, daß am Arbeitsort Verpflegung und Unterkunft vorhanden sind; falls der zu Verpflichtende bisher mit Familienangehörigen zusammengelebt hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, ist weitere Voraussetzung, daß die Versorgung dieser Angehörigen durch die Verpflichtung nach auswärts nicht gefährdet wird. Wenn sich die Notwendigkeit erweist, Arbeitskräfte außerhalb ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes zu verpflichten, so sind in erster Linie beschäftigungslose Personen, die unter die Bestimmungen des § 2, Abs. (1), lit. 2, fallen, zu verpflichten.

§ 6. (1) Die Arbeitsverpflichtung wird durch das Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Sprengel die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen ihren Aufenthalt hat. Sie hat mittels schriftlichen Bescheides (Verpflichtungsbescheid) zu erfolgen.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Verpflichteten, Name und Ort des Betriebes, in dem sich der Arbeitsplatz befindet (Aufnahmebetrieb), Art der Dienstleistung, Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Dienstleistung; steht der Verpflichtete in Beschäftigung, so muß der Verpflichtungsbescheid auch Name und Standort des Betriebes, in dem der Verpflichtete bisher beschäftigt war (Stammbetrieb), enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist dem Verpflichteten und in Abschrift dem Inhaber des Aufnahmebetriebes sowie in den Fällen, in denen der Verpflichtete in Beschäftigung steht, auch dem Inhaber des Stammbetriebes zuzustellen.

§ 7. (1) Vor der Verpflichtung hat das Arbeitsamt die zu verpflichtende Person und, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch den Dienstgeber zu hören. Der zu verpflichtenden Person sind dabei die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung erfolgen soll, bekanntzugeben.

(2) Erhebt der zu Verpflichtende begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Verpflichtung, so trifft das Arbeitsamt die Entscheidung über die Verpflichtung in einem paritätischen Ausschuß. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber des Stammbetriebes begründete Einwendungen erhebt.

(3) Der Ausschuß [Abs. (2)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Leiter des Landesarbeitsamtes vor Vorschlag der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Wenn es sich um die Verpflichtung weiblicher Personen handelt, ist als Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer nach Tunlichkeit eine weibliche Vertreterin heranzuziehen. Der Leiter des Arbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Arbeitsamtes betrauen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die beiden Beisitzer anwesend sind, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Im Bedarfsfalle können bei einem Arbeitsamt auch mehrere solche Ausschüsse bestellt werden. Ist ein Ausschußmitglied an der zu entscheidenden Sache selbst interessiert oder sonst befangen, so hat es für diesen Fall auszuscheiden, an seine Stelle hat ein Ersatzmitglied zu treten.

§ 8. (1) Gegen den Verpflichtungsbescheid steht dem Verpflichteten und gegebenenfalls dem Stammbetrieb innerhalb einer Woche das Recht der Berufung an das Landesarbeitsamt zu. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn der zu Verpflichtende in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt in einem Ausschuss, der aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer besteht. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Der Leiter des Landesarbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuss an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Landesarbeitsamtes betrauen. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind bei der Abstimmung Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer in ungleicher Zahl anwesend, so scheidet für die Abstimmung die Überzahl aus; wer ausscheidet, bestimmt im Streitfalle das Los. Die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist endgültig.

(3) Das Landesarbeitsamt kann Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten der Arbeitsverpflichtung in Ausübung des Aufsichtsrechtes von Amts wegen aufheben oder abändern. Die bezügliche Entscheidung ist dem Ausschuss nach Abs. (2) vorbehalten.

(4) Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Angelegenheiten dieses Verfassungsgesetzes finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Dauer der Verpflichtung.

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist nur für einen begrenzten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum auszusprechen.

(2) Bei dringendem Bedarf kann die Verpflichtung über Antrag des Aufnahmebetriebes einmalig um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 entsprechend.

(3) Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Verpflichtung vor Ablauf der im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Dauer von dem Arbeitsamt aufgehoben werden, das die Verpflichtung ausgesprochen hat.

Pflichten des Dienstnehmers.

§ 10. (1) Der Verpflichtete hat die Beschäftigung zu dem im Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt anzutreten. Er darf das

durch die Arbeitsverpflichtung begründete Dienstverhältnis vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung nicht ohne Zustimmung des Arbeitsamtes aufgeben und auch nicht vorübergehend ohne triftige Gründe der Arbeit fernbleiben.

(2) Nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung hat sich der Verpflichtete sogleich beim Arbeitsamt zu melden; wenn er jedoch aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus verpflichtet wurde, hat er in seinem Stammbetrieb zurückzukehren. Der Inhaber des Aufnahmebetriebes ist verpflichtet, unverzüglich das Arbeitsamt, das die Verpflichtung ausgesprochen hat, zu verständigen, wenn der Verpflichtete nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung oder vorher aus dem Betrieb ausgeschieden oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit ferngeblieben ist.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 11. (1) Zwischen dem Verpflichteten und dem jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes besteht ein Dienstverhältnis für die Dauer der Verpflichtung.

(2) Die verpflichteten Dienstnehmer dürfen nur nach Maßgabe des Verpflichtungsbescheides verwendet werden.

(3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis richten sich nach den für den Aufnahmebetrieb geltenden Arbeitsbedingungen unter Bedachtnahme auf die im Verpflichtungsbescheid festgesetzte Art der Dienstleistung.

(4) Ist der Dienstnehmer infolge der Verpflichtung gezwungen, getrennt von Angehörigen zu leben, mit denen er bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung im gemeinsamen Haushalt gelebt und zu deren Unterhalt er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung wesentlich beigetragen hat, so gebührt ihm zur Deckung des durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Mehraufwandes ein Trennungszuschlag, den der Dienstgeber zu leisten hat.

(5) Die Kosten der erstmaligen Reise des Verpflichteten von seinem Wohnort zum Arbeitsort sowie die Kosten der Rückreise nach Beendigung der Verpflichtung trägt der Aufnahmebetrieb.

(6) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu den Abs. (4) und (5) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 12. (1) Für das Dienstverhältnis von Personen, die im Zeitpunkt der Verpflichtung in einem Dienstverhältnis standen, gelten überdies nachstehende Bestimmungen:

a) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Stammbetrieb ruhen für die Dauer der Verpflichtung. Soweit Rechtsansprüche des Dienstnehmers sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit

mit der Dienstzeit im Stammbetrieb zusammenzurechnen.

- b) Während der Dauer der Verpflichtung darf das Dienstverhältnis zum Stammbetrieb vom Dienstgeber nicht gekündigt werden.
- c) Hat ein verpflichteter Dienstnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zum Stammbetrieb eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf der Vermieter während der Dauer der Verpflichtung die Wohnung nicht kündigen.
- d) Bleibt das Entgelt im Aufnahmebetrieb hinter dem Entgelt zurück, das der Dienstnehmer im Stammbetrieb bezogen hat, so hat er gegen den jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes Anspruch auf eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages.
- e) Das Entgelt, auf das der verpflichtete Dienstnehmer während desurlaubes Anspruch hat, ist von den jeweiligen Inhabern des Aufnahmebetriebes und des Stammbetriebes anteilmäßig zu tragen, wenn das Dienstverhältnis im Aufnahmebetrieb mindestens einen Monat gedauert hat.
- f) Bestehende sozialversicherungs- oder versorgungsrechtliche Verhältnisse der verpflichteten Dienstnehmer auf Grund der Beschäftigung im Stammbetrieb bleiben während der Dauer der Beurlaubung im Stammbetrieb unberührt, jedoch tritt an die Stelle dieses Betriebes hinsichtlich der Pflicht zu Meldungen und Beitragszahlungen der Aufnahmebetrieb; ein allenfalls höherer Lohn im Aufnahmebetrieb ist der Sozialversicherung (Versorgung) zugrunde zu legen.

(3) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu Abs. (1) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Auskunftpflicht und Kontrollmaßnahmen.

§ 13. Alle Personen, die ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind verpflichtet, über allgemeine oder namentliche Aufforderung sich beim Arbeitsamt zu melden, diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen persönlich beim Arbeitsamt zu erscheinen. Ihnen kann die Verpflichtung auferlegt werden, im Besitze eines Ausweises zu sein, aus dem hervorgeht, daß sie einer geregelten Beschäftigung nachgehen oder sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Alle öffentlichen und privaten Dienstgeber, die akademischen Behörden, die Schulleitungen und die Berufsvertretungen der selbständig Erwerbätigen einschließlich der Angehörigen der freien Berufe sind gehalten, über Anordnung des Lan-

desarbeitsamtes bei der Ausstellung dieses Ausweises mitzuwirken und den sonst an sie in Durchführung dieses Gesetzes gerichteten Ersuchen des Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes zu entsprechen.

Strafbestimmungen.

§ 14. (1) Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt, oder wer zur Umgehung dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, wird, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Unabhängig von den Vorschriften des Abs. (1) kann gegen Personen, die sich gefiltsentlich weigern, der Arbeitspflicht nachzukommen, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitsamtes verlassen oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit fernbleiben (§ 10), vom Arbeitsamt die Kürzung oder der Entzug der Lebensmittelzuteilungen für jeweils höchstens vier Wochen verfügt werden. Diese Entscheidung obliegt dem paritätischen Ausschuß [§ 7, Abs. (2)].

Außerkräfttreten reichsrechtlicher Vorschriften.

§ 15. (1) Durch dieses Verfassungsgesetz werden die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

- Abschnitt I der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 206;
- die Erste Durchführungsanordnung hiezu vom 2. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 403;
- die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207, und die Durchführungserlässe hiezu;
- die Vierte Durchführungsanordnung vom 28. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1532, in der Fassung der Änderungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 156;
- die Fünfte Durchführungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 162, und
- die Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes vom 7. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 105.

(2) Für Dienstverpflichtungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund der im Abs. (1) angeführten Vorschriften im Bereiche der Republik Österreich ausgesprochen worden sind, gelten folgende Sonderbestimmungen: Hat das Dienstverhältnis eines Angestellten im Aufnahmebetrieb mindestens sechs Monate gedauert und ist seit der Beendigung der Verpflichtung ein Zeitraum von achtzehn Monaten noch nicht verstrichen, so hat der Inhaber des Aufnahmebetriebes dem Inhaber des Stammbetriebes im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Dienstverpflichtung den Teil des Entgeltes, auf das der Angestellte während der Kündigungsfrist Anspruch hat, sowie den Teil des allenfalls zustehenden Abfertigungs-

betrages zu ersetzen, der dem Verhältnis der im Aufnahmebetrieb zurückgelegten Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit im Stammbetrieb einschließlich der Zeit der Verpflichtung entspricht; hiebei sind die Ansprüche des Dienstnehmers nur insoweit zugrunde zu legen, als sie den gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung und Abfertigung entsprechen.

Wirksamkeit und Vollziehung.

§ 16. (1) Dieses Verfassungsgesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.